



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 25. September
2019**

– Auszug aus Drucksache 18/3827 –

Frage Nummer 50

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Christoph
Skutella**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist der Finanzmittelbedarf für die im Rahmen der Umsetzung des Begleitgesetzes zum Volksbegehren Artenvielfalt vorgesehenen Erweiterungen des Kulturlandschaftsprogrammes sowie des Vertragsnaturschutzprogrammes, welche Maßnahmen werden neu in die Förderprogramme mit aufgenommen und ab wann stehen die Gelder zur Verfügung?

**Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(StMELF) und des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
(StMUV)**

Der Finanzmittelbedarf für die Erweiterung der bayerischen Agrarumweltprogramme orientiert sich an der von der Politik bereits in der Öffentlichkeit genannten Größenordnung. Die zeitliche Verfügbarkeit der Gelder hängt vom weiteren Fortgang der Aufstellung des Nachtragshaushaltes für 2020 ab.

Vorbehaltlich der EU-beihilferechtlichen sowie der landeshaushaltsrechtlichen Genehmigung sind folgende Anpassungen vorgesehen:

Beim Kulturlandschaftsprogramm – KULAP (StMELF):

- Die KULAP-Maßnahme B41 – Extensive Grünlandnutzung an Waldrändern – soll künftig für alle Grünlandflächen angeboten werden. Außerdem soll die zulässige Fläche je Antragsteller ausgeweitet werden.
- Es soll eine Maßnahmenvariante „Altgrasstreifen“ (B42) eingeführt werden, die mit bekannten Grünlandmaßnahmen im KULAP kombiniert werden kann. Ziel ist der Erhalt von ganzjährigen Altgrasstreifen auf 5 bis 20 Prozent der ins KULAP einbezogenen Flächen.

- Vielfältige Fruchtfolgen sollen mit Blick auf Schmetterlinge, Bienen und Wildbienen durch blühende Kulturen (Ölsaaten wie Öllein, Sonnenblumen, Raps, Silphie, Leguminosen in Reinsaat, Honigbrachen bei ÖVF u. a.) aufgewertet werden. Dies soll in der neuen Maßnahme B43 – Vielfältige Fruchtfolge mit blühenden Kulturen – durch ergänzende Vorgabe eines Mindestanteils von 30 Prozent dieser sichtbar blühenden Kulturen in der Fruchtfolge und einer darauf abgestimmten Vergütung geschehen. In dieser Maßnahme soll auch der Anbau von Energieblühpflanzen (Silphie bzw. Energieblühmischungen als Maisersatz) gefördert werden.
- Bei den KULAP-Maßnahmen B47-Jährlich wechselnde Blühflächen und B48 – Mehrjährige Blühflächen – soll der bisherige einzelbetriebliche Flächendeckel angehoben werden. Die Anzahl der zugelassenen QBB-Blümmischungen soll erweitert werden. Da kleinteiligere Blühflächen eine bessere Biodiversitätswirkung entfalten, wird überlegt, die Maßnahmenfläche pro Feldstück auf maximal 1 Hektar zu begrenzen. Durch die personelle Verstärkung und Intensivierung der Wildlebensraumberatung soll zusätzlich auf eine bessere Vernetzung der Flächen hingewirkt werden.
- Bei B47 soll – wie bereits bei B48 – eine EMZ-abhängige (EMZ = Ertragsmesszahl) Vergütung eingeführt werden.
- Die bisher auf die Projektgebiete bodenständig begrenzte KULAP-Maßnahme B59 – Struktur- und Landschaftselemente – soll geöffnet werden, um ausgeräumte, artenarme Agrarlandschaften wieder mit Landschaftsbestandteilen, wie z. B. Saumstrukturen, Hecken, Feldgehölzen etc. ökologisch aufzuwerten („grüne Oasen“) und ggf. auch über einen Biotop-Verbund Rückzugs- bzw. Wiederbesiedlungsgebiete für bedrohte Arten zu schaffen. Gefördert werden sollen dabei die notwendigen Investitionen zur Schaffung von Landschaftsbestandteilen sowie der Nutzungsentgang (in Abhängigkeit der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens), um mit dieser Maßnahme auch in ertragreicheren Agrarlandschaften positive Effekte zu erzielen. Die Entschädigung des Nutzungsentgangs ist für zehn Jahre vorgesehen.
- Unter Bezug auf den Landtagsbeschluss vom 26.06.2018, mit dem die Staatsregierung aufgefordert wird, die extensive Weidehaltung durch Schafe und Ziegen stärker zu fördern, soll im KULAP zudem eine neue Variante der extensiven Grünlandnutzung mit einem zulässigen Viehbesatz von max. 1,0 Großvieheinheiten (GV) und mindestens 0,3 GV je Hektar eingerichtet werden. Die Maßnahme soll in erster Linie den Schaf- und Ziegenhaltern zugutekommen, aber auch extensiven Tierhaltern, z. B. Mutterkuhhaltern, offenstehen.

Bei den Förderprogrammen des StMUV:

Wesentlich ist die im Rahmen des Begleitgesetzes geregelte klare Verankerung des Vertragsnaturschutzprogramms (VNP), des VNP Wald und des Landschaftspflegeprogramms im Bayerischen Naturschutzgesetz (Art. 5a bis 5c Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG).

Im Rahmen des Volksbegehrens Artenvielfalt und des zugehörigen Begleitgesetzes wurde zudem als gesetzliche Zielvorgabe festgelegt, dass ab 2020 auf 10 Prozent der Grünlandflächen Bayerns die erste Mahd nicht vor dem 15. Juni durchgeführt werden soll (Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BayNatSchG). Dies soll nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel über vertragliche Vereinbarungen, also Vertragsnaturschutz, umgesetzt werden (Art. 3 Abs. 4 S. 4 BayNatSchG). Zudem wurden extensiv genutzte Streuobstbestände sowie arten- und strukturreiches Dauergrünland als gesetzlich geschützte Biotope festgelegt (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7

BayNatSchG), die somit neu in die Gebietskulisse des Vertragsnaturschutzes fallen.

Ergänzend wurde auch über Art. 5b BayNatSchG die Gebietskulisse für den Vertragsnaturschutz weiter ausgedehnt (über die o. g. Ausweitung der gesetzlich geschützten Biotopstreifen hinaus auch auf Gewässerrandstreifen und den Biotopverbund). Damit werden in erheblichem Umfang zusätzliche Flächen für das VNP relevant.

Zur Erreichung dieser deutlich ausgeweiteten Ziele kann im Offenland im Wesentlichen auf die bereits bestehenden VNP-Maßnahmen zurückgegriffen werden.

Für den Erhalt ökologisch wertvoller Streuobstwiesen sowie die besonders naturverträgliche Beweidung sind vorbehaltlich der Genehmigung durch die EU-Kommission Erhöhungen des Fördersatzes geplant, zudem soll die Förderung des Ökolandbaus verstärkt mit dem Vertragsnaturschutz kombiniert werden können.

Beim VNP Wald werden in der Gesetzesbegründung eine zusätzliche Maßnahme (Förderung von Altholzinseln) sowie im Gesetzestext (Art. 5c i. V. m. Art. 5b BayNatSchG) eine Ausweitung der Gebietskulisse vorgesehen.

Zusammenfassend hat der Landtag in der Gesetzesbegründung für VNP und VNP Wald eine Erhöhung des Flächenanteils beim VNP auf 6 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche und beim VNP Wald auf 6 Prozent der Privat- und Körperschaftswaldfläche als Ziel vorgegeben. Aktuell sind 3 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche im VNP und 1,5 Prozent der Privat- und Körperwaldfläche im VNP Wald. Die Bereitstellung der benötigten Finanzmittel (für Erhöhung von Prämien, zusätzliche Flächen, neue Maßnahmen) erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel (vgl. Art. 3 Abs. 4 Satz 4, Art. 5b, Art. 5c und Art. 42 Abs. 1 Satz 3 BayNatSchG).

Im Rahmen des Landschaftspflegeprogramms werden insbesondere aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben die Förderung von kommunalen Maßnahmen bzw. von Maßnahmen auf kommunalen Flächen, Maßnahmen zum Aufbau des Biotopverbundes sowie Renaturierungen von Mooren verstärkt werden (vgl. Art. 5a BayNatSchG). Hierzu ist eine Änderung der entsprechenden Förderrichtlinie in Vorbereitung, die Umsetzung steht nach Art. 5a BayNatSchG ebenfalls unter Haushaltsvorbehalt.

Wesentlich für die Umsetzung der Maßnahmen sind die Biodiversitätsberater, die gem. § 11 des Begleitgesetzes und vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Stellen ab 2020 geschaffen werden sollen (vgl. auch Art. 5d BayNatSchG). Zentrale Aufgabe der Biodiversitätsberater ist die Umsetzung des kooperativen Naturschutzes (VNP und Landschaftspflege) in den Naturschutz-Schwerpunktgebieten.